

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	12.11.2013
Ausschuss Soziales und Senioren	14.11.2013
Integrationsrat	25.11.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. jungen volljährigen Flüchtlingen

Für die Erstunterbringung von unerlaubt eingereisten minderjährigen Flüchtlingen ist innerhalb der Verwaltung das Amt für Kinder, Jugend und Familie zuständig.

Bewegte sich die Zahl der neu eingereisten minderjährigen Flüchtlinge lange Jahre um ca. 40 – 50 Fälle pro Jahr, ist die Anzahl in den letzten 4 Jahren kontinuierlich gestiegen (187 Jugendliche in 2012). Mit Stichtag 07.08.2013 sind dieses Jahr bereits 97 Jugendliche an das Amt für Kinder, Jugend und Familie verwiesen worden.

Das Alter der Einreisenden liegt zwischen 10 und 17 Jahren und beträgt im Durchschnitt 16,5 Jahren. Der überwiegende Teil (87 %) sind männliche Jugendliche. Die Jugendlichen kommen aus allen Krisengebieten der Welt. Aktuell werden Jugendliche aus 23 Nationen betreut. Die häufigsten Herkunftsländer sind zur Zeit Marokko, Algerien, Afghanistan und Guinea.

Die Verfahrensabläufe hinsichtlich der Durchführung eines Erstgesprächs, der Erstunterbringung, des Clearingverfahren, der Einrichtung einer Vormundschaft sind zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen festgelegt.

Die entsprechenden Standards des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sind auf Wunsch des „Runden Tisches für Flüchtlingsfragen“ aktualisiert und von dort in 2012 zur Kenntnis genommen worden. Die in einer Vorlage zusammengefassten Standards sind der Mitteilung als Anlage 1 beigelegt.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, hat sich das Amt für Kinder Jugend und Familie bereits vor vielen Jahren dazu entschieden, zum Wohle der betroffenen Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, diese nicht gem. § 15 a Ausländergesetz zur Verteilung bei der Bezirksregierung in Arnsberg anzumelden. Daher bleiben die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Zuständigkeit der Stadt Köln und werden nicht anderen Kommunen zugewiesen.

Unter den neu eingereisten Jugendlichen befinden sich Personen, die Unstimmigkeiten hinsichtlich ihrer Vita aufweisen und /oder die vom äußeren Erscheinungsbild sowie ihrem Verhalten her, vermuten lassen, dass sie älter als 18 Jahre sind. Für diesen Personenkreis wäre das Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht mehr zuständig, da nur gegenüber Minderjährigen eine Inobhutnahme ausgesprochen werden kann. Bislang wurden diese vermeintlich Jugendlichen in Obhut genommen und zur Klärung des Alters ein Altersgutachten in Auftrag gegeben (Vorgehen siehe S. 4 Anlage 1).

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden insgesamt 28 Altersgutachten durchgeführt. In 22 Fällen wurde eine Minderjährigkeit ausgeschlossen und Altersfeststellungen bis zu einem tatsächlichen Alter von 27 Jahren vorgenommen.

In 2013 ist erstmals ein Trend festzustellen, dass bei den Fachkräften des Jugendamtes erhebliche Zweifel an der Altersangabe der Jugendlichen bestanden, die Jugendlichen jedoch eine Altersbegutachtung - zum Teil auf anwaltlichen Rat hin – verweigerten. Der Jugendverwaltung ist es nach dem oben genannten, selbst definierten Verfahren nicht möglich, das tatsächliche Alter in diesen Fällen festzustellen und die unrechtmäßige Jugendhilfemaßnahme eines jungen Erwachsenen zu beenden. Aus diesem Grund wurde eine Vorgehensweise abgestimmt, die die Verwaltung in den Fällen, bei denen erhebliche Zweifel an den Altersangaben bestehen, wieder handlungsfähig macht.

Die Vorgehensweise ist demnach in Fällen mit erheblichem Zweifel ab sofort wie folgt:

1. Die zuständigen Fachkräfte im Jugendamt haben bei folgenden Umständen erhebliche Zweifel an der Altersangabe:
 - wenn verschiedene Aliasnahmen mit unterschiedlichen Geburtsdaten bekannt sind
 - wenn das äußeres Erscheinungsbild des Jugendlichen wesentlich älter wirkt
 - wenn ein Verdacht der Bundespolizei bzw. KK 34 der Polizeibehörde über eine mögliche falsche Geburtsangabe bekannt ist
 - bei entsprechendem Verhalten im Rahmen der Erstbefragung und bei Widersprüchlichkeiten in der geschilderten Vita
 In diesen Fällen kommen drei erfahrene Mitarbeiter aus der Abteilung pädagogische und soziale Dienste zusammen, besprechen und bewerten die Eindrücke und Erkenntnisse. Ggfs. wird die Vorgesetzte hinzugezogen um über weitere Vorgehensweisen zu entscheiden.
2. Soweit die Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass die Person volljährig ist (sog. „klare Fälle“), erfolgt keine Aufnahme ins Jugendhilfesystem. Der junge Volljährige erhält einen entsprechenden rechtskräftigen Bescheid durch das Jugendamt.
3. Der junge Erwachsene wird an das Ausländeramt und das Amt für Wohnungswesen weitergeleitet mit der Bitte um Tätig werden in eigener Zuständigkeit.
4. Sollte durch den jungen Volljährigen ein Altersgutachten gewünscht werden, um die behauptete Minderjährigkeit nachzuweisen, wird durch das Ausländeramt eine solche Untersuchung veranlasst. Stellt das Gutachten eine Volljährigkeit fest, verbleibt der junge Erwachsene im Erwachsenenbereich. Stellt das Gutachten wider Erwarten eine Minderjährigkeit fest, erfolgt unter Aufhebung des ursprünglichen Ablehnungsbescheides eine unverzügliche Aufnahme ins Jugendhilfesystem.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Stadt Köln mit seinen Verfahrensstandards im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den aktuellen „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ des Jugendministeriums NRW befindet. Die Handreichung wurde unter aktiver Beteiligung des Jugendamtes Köln im März 2013 fertig gestellt und an alle Kommunen in NRW verschickt.

Die Verwaltung wird neben den Fachausschüssen auch den „Runden Tisch für Flüchtlingsfragen“ und den Integrationsrat über die Vorgehensweise informieren.

Gez. Dr. Klein